



Tarif- und Vollzugsverordnung der Politischen Gemeinde Uitikon

1. August 2016



Gemeinde Uitikon
Die Gemeinde mit Weitsicht

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	4
Glossar	4
Allgemeine Bestimmungen	5
Verwaltungsgebühren:	
A Allgemeine Verwaltung/Artikelverkauf	6
B Einbürgerungen	7
C Finanzverwaltung	7
D Einwohnerkontrolle	7
E Bauwesen	9
F Feuerpolizei	13
G Geoinformationssystem (GIS)	14
H Sozialhilfe	14
I Feuerwehr	15
J Markt- und Wandergewerbe	16
K Gemeindepolizei	16
L Steueramt	17
M Bestattungswesen	17
N Vollzug des Umweltrechts	18
O Verwaltungsstrafverfahren	18
Schreibgebühren	18
Vollzugsbestimmungen	18
Rechtsmittel	19
Inkraftsetzung	19
Anhang I	20
Anhang II	20

Präambel

Grundlage für die vorliegende Tarif- und Vollzugsverordnung bilden die Grundsätze zur Gebührenerhebung der Politischen Gemeinde Uitikon, erlassen durch die Gemeindeversammlung vom 25. Mai 2016, in Verbindung mit Art. 11 Abs. 2 der Gemeindeordnung.

Die bestehende Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Uitikon, genehmigt vom Gemeinderat am 10. März 2003, in Kraft seit 1. Mai 2003, wird aufgehoben.

Sofern die Tarif- und Vollzugsverordnung keine näheren Angaben enthält, gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen von Bund, Kanton und Politischer Gemeinde Uitikon. Werden durch diese Instanzen allgemeine Richtlinien erlassen, gelten diese auch ohne formelle Anpassung der Tarif- und Vollzugsverordnung.

Glossar

ANIS	Animal Identity Service
BüV	Bürgerrechtsverordnung
BVV	Bauverfahrensverordnung
CRG	Gesetz über Controlling und Rechnungslegung
GG	Gemeindegesezt
GIS	Geoinformationssystem
GO	Gemeindeordnung
GRB	Gemeinderatsbeschluss
IDG	Gesetz über die Information und den Datenschutz
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
kW	Kilowatt
PBG	Planungs- und Baugesetz
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VO	Verordnung
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesetz

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 18 lit. a Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Uitikon vom 25. November 2007 und im Sinne der Grundsätze zur Gebührenerhebung, genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 25. Mai 2016, nachstehende Tarif- und Vollzugsverordnung.
2. Über die rechtlichen Grundlagen orientiert Anhang 1 zu dieser Verordnung. Die Anhänge bilden integrierende Bestandteile dieser Verordnung.
3. Die Ansätze in der nachstehenden Verordnung beziehen sich auf die Verwaltungstätigkeit in den Abteilungen der Politischen Gemeinde Uitikon.
4. Der Gebührenbezug bezweckt die Deckung der Kosten, welche durch die Verwaltungshandlungen verursacht worden sind.
5. Bei grossem Zeitaufwand und erheblicher Bedeutung eines Geschäftes ist der Gemeinderat im Einzelfalle berechtigt, die in dieser Verordnung festgesetzten Ansätze zu überschreiten. Genauso ist bei geringerem Aufwand eine Unterschreitung des Mindestansatzes oder ein Verzicht möglich.
6. Die vorliegende Verordnung regelt den Bezug von Verwaltungs- und Schreibgebühren. Porto- oder Zustellkosten sowie weitere Kosten (Insertionen, Gutachten usw.) werden separat verrechnet.
7. Die Gebühren für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes der Gemeinde richten sich nach den Grundsätzen der Kantonalen Sondergebrauchsverordnung vom 24. Mai 1978 (LS 700.3).

Verwaltungsgebühren

Grundsätzliches

Für alle in dieser Verordnung nicht erwähnten Bewilligungen, Aufsichtsfunktionen und Anordnungen wird eine nach dem Zeitaufwand und der Bedeutung des Geschäfts berechnete Gebühr erhoben.

Bei der Weiterbelastung von Dienstleistungen, die von Dritten erbracht werden, kann ein Verwaltungszuschlag von 5 % erhoben, sofern die Bearbeitungszeit das übliche Mass überschreitet.

Wo diese Verordnung keine pauschale Gebühr vorsieht, kann für Geschäfte mit erheblichem Aufwand eine Gebühr von CHF 100 pro Stunde und Mitarbeiter/in verrechnet werden. Dieser Ansatz gilt auch dort, wo der Kunde Dienstleistungen der Verwaltung in Anspruch nimmt. Der Kunde ist vor der Erbringung einer solchen Dienstleistung auf die Kostenfolge aufmerksam zu machen.

Verwaltungstechnische Aufwendungen (Verwaltung, Sitzungsgelder, Raumkosten etc.) sind in den Ansätzen enthalten.

Für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse oder für gemeinnützige Zwecke kann die Bewilligungsinstanz die Gebühren reduzieren oder auf diese verzichten.

Werden Dokumente versandt und in Rechnung gestellt, wird ein Porto-/Inkassozuschlag von CHF 5 (normaler Brief) und CHF 8 (grosser Brief) erhoben.

A Allgemeine Verwaltung/Artikelverkauf

- Zeugnisse jeder Art (je nach Aufwand)	CHF 30.00
- Reglemente, Verordnungen	kostenlos
- Kopie, A4	CHF 0.50
- Kopie, A3	CHF 1.00
- Passbilder	CHF 15.00
- Panoramafoto	CHF 6.00
- Wappenkleber, klein/gross	CHF 3.00/4.00
- Plankopien	nach Aufwand
- Schreibgebühren, pro A4-Seite	CHF 15.00

B Einbürgerungen

1. Ausländer

Die kommunale Einbürgerungsgebühr beträgt für:

- | | |
|---|---------|
| - Bewerber ab vollendetem 25. Altersjahr | CHF 500 |
| - Bewerber bis zum vollendeten 25. Altersjahr | CHF 250 |

Für kommunale Administrations- und Publikationskosten (Einbürgerungsgespräche, Prüfung der Gesuche, Abklärungen bei verschiedenen Verwaltungsabteilungen, Inserate, Bürgerurkunde, Porti etc.)

- | | |
|---|---------|
| - Bewerber (Erwachsener oder Kind) | CHF 250 |
| - Bewerber/Familie mit 1 Kind | CHF 300 |
| - Bewerber/Familie mit 2 Kindern | CHF 400 |
| - Bewerber/Familie mit mehr als 2 Kindern | CHF 500 |

2. Schweizer

Es werden keine Einbürgerungsgebühren für das Kantons- und Gemeindebürgerrecht erhoben.

Für kommunale Administrations- und Publikationskosten (Inserate, Bürgerurkunde, Porto etc.)

- | | |
|--|---------|
| - Einzelperson (Erwachsener oder Kind) | CHF 250 |
| - Erwachsener mit 1 Kind | CHF 300 |
| - Erwachsener/Familie mit 2 Kindern | CHF 400 |
| - Erwachsener/Familie mit mehr als 2 Kindern | CHF 500 |

C Finanzverwaltung

- | | |
|---|--------------|
| - 1. Mahnung | gebührenfrei |
| - 2. Mahnung mit Inkassoandrohung | CHF 20 |
| - Eröffnung Inkassoverfahren | CHF 60 |
| - Verzugszins ab Verfall, Freigrenze CHF 20 | 5 % |

D Einwohnerkontrolle

Wo nichts anderes bestimmt ist, werden die Gebühren für jede Person und jedes Dokument erhoben. Die Schreibgebühr ist darin enthalten. Gebühren des Migrationsamtes werden zusätzlich erhoben.

1. Anmeldung (pro erwachsene Person)

- | | |
|--|-----------|
| - Anmeldung zur Niederlassung inkl. Bestätigung (Schriftenempfangsschein), Schriftenaufbewahrung und –rückgabe | kostenlos |
| - Schriftenempfangsschein Doppel (bei Verlust) | CHF 10 |
| - Anmeldegebühr für Ausländer | kostenlos |
| - Anmeldung zum Wochenaufenthalt, einschliesslich Bestätigung, Schriftenaufbewahrung und –rückgabe | CHF 60 |
| - Verlängerung Wochenaufenthalt pro Jahr gemäss § 34 GG | CHF 60 |
| - Adresswechsel innerhalb der Gemeinde | kostenlos |

Bei Zivilstandsänderungen und bei der Erstaussstellung infolge Mündigkeit wird keine Gebühr erhoben. Die Gebühren für neue Ausländerausweise, Umwandlungen, Ersatz durch Verlust, Adress- und Namensänderungen sowie für die nötigen Verlängerungen richten sich nach den vom Migrationsamt verfügten Gebühren.

2. Aufforderung zu An-, Um- oder Abmeldung sowie zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften

Notwendige Unterlagen zur Anmeldung oder zur Meldung eines Adresswechsels sowie für nicht abgeholte Ausweise etc.

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| - 1. Aufforderung (15. bis 30. Tag) | gebührenfrei |
| - 2. Aufforderung (31. bis 60. Tag) | CHF 40 |

Nach 90 Tagen erfolgt eine Verzeigung.

3. Auskünfte aus dem Einwohnerregister gemäss Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG, LS 142.1)

- | | |
|--|--------|
| - Voraussetzungslose Auskünfte, schriftlich | CHF 10 |
| - Auskünfte, die ein berechtigtes Interesse voraussetzen | CHF 20 |

Bei Anfragen ohne materielles Interesse, z.B. der Suche nach Familienangehörigen oder ehemaligen Klassenkameraden, kann auf die Gebühr verzichtet werden.

4. Auszüge aus dem Einwohnerregister

- alle Bestätigungen, Zeugnisse wie Heimatausweis, Verlängerung Heimatausweis, Wohnsitzbestätigung, Handlungsfähigkeitszeugnis usw. CHF 30
- Abmeldebestätigungen für Wegzuger CHF 10
- Personalien- und Wohnverhältnisbestätigung für SBB/Partner-Generalabonnemente pro Formular (Art. 122 Abs. 4 KV) gebührenfrei
- Lernfahrausweis, Personenbestätigung CHF 20
- Lebensbescheinigung für Sozialversicherungen (AHV/IV, Pensionskassen, Freizügigkeits- und Sammelstiftungen) gebührenfrei
- für Notariate, pro aufgeführte Person CHF 25

5. Reisepässe und Identitätskarten

Die Tarife für Identitätskarten und Reisepässe richten sich nach kantonalen oder bundesrechtlichen Vorgaben.

6. Garantie-/Verpflichtungserklärung

Einladungsgesuch für Besucher aus visumspflichtigen Ländern/Personalien- und Solvenzabklärungen pro Gesuchsformular

- hälftige Gebühr Gemeinde und Migrationsamt

E Bauwesen

I Gebührentarif

1. Neubauten

- 1.1 Grundtaxe pro Gebäude CHF 6'000 – 10'000

Bei Doppel-, Gruppen- oder Reihenhäuser zählt jedes einzelne Bauwerk als selbständiges Gebäude, wenn es durch eine vom Erdgeschoss zum Dach reichende Trennmauer geschieden ist.

- 1.3 Zuschlag pro Wohnung CHF 250
- 1.4 Zuschlag pro Betriebsstelle CHF 350
- 1.5 Zuschlag für Ausnahmegewilligung CHF 350
- 1.6 Projektänderungen 10 - 50 % der Grundtaxe

2. Anbauten von Hauptgebäuden

Anbauten, welche von Trennmauern geschieden und dabei Zusatzwohnungen von mehr als 3 Zimmern oder neue Betriebsstellen aufweisen, gelten als Neubauten.

2.1	Grundtaxe	CHF 2'000 – 4'000
2.2	Zuschlag pro zusätzliche Wohnung	CHF 250
2.3	Zuschlag pro zusätzliche Betriebsstelle	CHF 350
2.4	Zuschlag für Ausnahmegewilligung	CHF 350
2.5	Projektänderungen	10 - 50 % der Grundtaxe

3. Umbauten/Nutzungsänderungen mit baulichen Folgen

3.1	Grundtaxe	CHF 1'000 – 3'500
3.2	Zuschlag pro zusätzliche Wohnung	CHF 250
3.3	Zuschlag pro zusätzlicher Betriebsstelle	CHF 350
3.4	Zuschlag für Ausnahmegewilligung	CHF 350
3.5	Projektänderungen	10 - 50 % der Grundtaxe

4. Besondere Gebäude (PBG) und Kleinbauten

4.1	Grundtaxe	CHF 500 – 3'000
4.2	Zuschlag für Ausnahmegewilligungen	CHF 350
4.3	Projektänderungen	10 - 50 % der Grundtaxe

5. Zusatzbewilligungen

5.1	Farb- und Materialkonzept	CHF 350 – 700
5.2	Umgebung	CHF 350 – 700
5.3	Kanalisation (exkl. Einkaufsgebühren)	CHF 500 – 1'000

6. Übrige baurechtliche Entscheide

6.1	Nutzungsänderungen ohne bauliche Folgen	CHF 200
6.2	Reklamen temporär	CHF 200
6.3	Reklamen fix	CHF 300
6.4	Anlagen (Stützmauern, Schwimmbäder, Vordächer etc.)	CHF 300 – 1'000
6.5	Übriges, z.B. Mobilfunkanlagen, Hofdüngeranlagen etc.	CHF 1'000 – 3'000

7. Baubewilligung im Anzeigeverfahren nach BVV

7.1	einfache Verhältnisse	CHF 150 - 500
7.2	normale Verhältnisse	CHF 500 – 1'000
7.3	komplizierte Verhältnisse	CHF 1'000 – 5'000

8. Vorentscheid

- 8.1 Gebühr von 50 % der Ziffern 1 – 7, inkl. Fragenbeantwortung
- 8.2 nach Massgabe der erfolgten Prüfung kann die Gebühr auf max. 80 % erhöht werden

9. Besondere Fälle

9.1	Rückzug des Baugesuches durch Bauherrschaft	50 - 75 % Ziff. 1 - 7
9.2	Verweigerung des Baugesuches durch Behörde	50 - 75 % Ziff. 1 - 7
9.3	Aufschlag, sofern das Baugesuch einer Koordination mit kantonalen Instanzen bedarf	50 - 75 % Ziff. 1 - 7
9.4	Aufschlag, sofern das Baugesuch einer UVP bedarf	50 - 75 % Ziff. 1 - 7

10. Publikationen/Zustellung von Entscheiden

10.1	Publikationen	CHF 250
10.2	Zustellung baurechtlicher Entscheide im Rahmen Bauausschreibung zuzüglich Postgebühr	CHF 50
10.3	Nachfolgeentscheide	CHF 50

11. Aufzüge

Für die Erteilung der Ausführungsbewilligung, die Kontrolle der Anlage und die Ausstellung der Betriebsbewilligung werden die der Gemeinde erwachsenden Kosten für die Experten nach Aufwand bzw. nach gültigem kantonalem Tarif verrechnet.

11.1 Aufschlag Verwaltungsgebühr	CHF 250
11.2 jede weitere Anlage	CHF 100
11.3 Periodische Kontrolle inkl. allfälliger 1. Nachkontrolle	CHF 250
11.4 Weitere Nachkontrollen	CHF 250

12. Denkmalpflegerische Bauberatung

Abgedeckt durch Ziffern 1 - 7

Siehe auch unter III. allg. Bedingungen (Fördergelder)

II Kontrollen

14. Rohbaukontrolle	30 % der ursprünglichen Bewilligungsgebühr
15. Schlusskontrolle für Hoch- und Tiefbauten inkl. Bezugsbewilligung und Schutzraumkontrolle (inkl. Einmessung, Nachführen des GIS)	30 % der ursprünglichen Bewilligungsgebühr
16. Zusätzlich sind alle Kontrollgänge, die wegen Nichteinhaltung der Vorschriften und wegen unsachgemässer Ausführung der Anlage notwendig werden, zu verrechnen. Pro Kontrollgang	CHF 250 - 350
17. Hausnummern	CHF 190/Nummer

III Allgemeine Bedingungen

- Die Bewilligungsgebühren werden im baurechtlichen Entscheid festgesetzt.
- Die Bewilligungsgebühren betreffend Kanalisationsanschluss werden im gewässerschutzrechtlichen Entscheid festgesetzt.
- Die Kontrollgebühren werden nach erfolgter Rohbau-, Bezugskontrolle oder Schlussabnahme verrechnet.
- Die Baufreigabe kann verweigert werden, sofern die Begleichung der Gebühren nicht erfolgt ist.
- Als einzelne Bewilligungsgebühr im Sinne dieser Verordnung versteht sich die Grundtaxe inklusive den entsprechenden Zusatztaxen und Zuschlägen.
- Bewilligungen, welche freiwillige umweltschutz- oder denkmalpflegerische Massnahmen beinhalten, können durch Fördergelder unterstützt werden.

F Feuerpolizei

I Bewilligungen

1. Feuerungsanlagen (Brennstoffe aller Art)

1.1 bis 70 kW	CHF 350
1.2. über 70 kW	CHF 450

2. Cheminée, Ofen, Brennerersatz

2.1 pro Anlage	CHF 250
----------------	---------

3. Verschiedenes

3.1 Dekorationen / Anlässe	CHF 50 - 150
3.2 Verkauf von Feuerwerk	CHF 250
3.3 Übriges	max. CHF 300

II Kontrollen

4. Feuerungskontrollen

4.1 Nachkontrolle durch Servicefirma	CHF 30 - 50
4.2 Zusammenarbeitsvertrag mit Gemeinde	CHF 150
4.3 Verarbeitung von Messrapporten; pro Rapport	CHF 30 - 50

5. Periodische Gebäudekontrollen (GRB-Nr. 87 vom 31. März 2008)

5.1 Nachkontrolle bei Beanstandung	CHF 250
5.2 Administrativgebühr (20 % Verwaltungsaufwand)	CHF 50

III Allgemeine Bedingungen

- Die feuerpolizeilichen Bewilligungsgebühren verstehen sich inklusive Kontrollen und Schlussabnahme.
- Die Gebühren für die Feuerungskontrollen werden mit dem feuerpolizeilichen Rapport in Rechnung gestellt.
- Die feuerpolizeilichen Gebühren für die periodischen Gebäudekontrollen werden mit dem Kontrollbericht verrechnet.

G Amtliche Vermessung / Geoinformationssystem (GIS)

Die Gebühren für den Zugang und die Nutzung von Geodaten sowie Geodiensten richtet sich nach der Kant. Gebührenverordnung für Geodaten (GebV GeoD vom 25. September 2013 / LS 704.15).

H Sozialhilfe

Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

I Feuerwehr

Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben sind unentgeltlich. Ausgenommen sind folgende Ereignisse, welche in Rechnung gestellt werden (§ 27 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesens (FFG)).

- Einsätze, welche durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig oder veranlasst wurden
- Fehlalarm einer Brandmelde- oder Löschanlage
- Wasserschäden im Gebäude, die nicht durch ein Elementarereignis verursacht wurden
- Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen

Bei Aufwendungen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen, Fahrzeugbränden und der ABC-Wehr gelten die entsprechenden Tarifordnungen der Kantonalen Gebäudeversicherung.

Beispiele von kostenpflichtigen Dienstleistungen

- | | |
|--|--------------------|
| - Entfernen von Wespen und Hornissen, inkl. Material- und Fahrzeuganteil, pauschal | CHF 100 |
| - Verkehrs- und Parkdienst bei Grossanlässen | CHF 55/Std./Person |
| - Feuerwache bei Veranstaltungen | CHF 55/Std./Person |

Beispiele kostenloser Dienstleistungen

- Einfangen und Umsiedeln von Bienenschwärmen
- Nachbehandlung von Insekteneinsätzen

In Sonderfällen wie z.B. aussergewöhnlichen Dienstleistungen mit Einsatz von Spezialpersonal darf ein Stundenansatz bis max CHF 125 pro Person verrechnet werden. Gleiches gilt für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten, wo die entsprechenden Ansätze der kant. Tarifordnung zur Anwendung gelangen.

Die erste angebrochene Einsatzstunde wird als volle Stunde verrechnet, die weitere Einsatzzeit wird auf die Viertelstunde genau verrechnet.

J Markt- und Wandergewerbe

Für das Markt- und Wandergewerbe gelten die Bestimmungen des kant. Markt- und Wandergewerbegesetzes vom 18. Februar 1979 sowie der diesbezüglichen Verordnungen.

An den von der Kultur- und Freizeitkommission Uitikon durchgeführten Märkten wird eine Platz- und Standgebühr von CHF 20 erhoben.

K Gemeindepolizei

1. Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996 bzw. VO dazu)

Erteilung von Patenten für

- | | |
|-------------------------------------|-----------------|
| - Gastwirtschaften | CHF 200 – 1'000 |
| - Klein-/Mittelverkaufsbetriebe | CHF 100 - 500 |
| - Vorübergehend bestehende Betriebe | CHF 30 - 100 |
| - Festwirtschaften | kostenlos |

Erteilung von Bewilligungen zur Hinausschiebung der Polizeistunde in Gastwirtschaften

- | | |
|------------------------------|--------|
| - Hinausschiebung pro Anlass | CHF 50 |
|------------------------------|--------|

Die Bewilligung erteilt der Sicherheitsvorstand abschliessend in eigener Kompetenz.

Patentabgaben auf gebrannten Wassern

Die Abgaben pro Abgabeperiode des Betriebes betragen:

Pro angebrochene 500 Liter wird eine Abgabe von CHF 200 fällig.

Die Maximalabgabe beträgt CHF 8'000 (§ 15 Abs. 2 VO zum Gastgewerbegesetz).

2. Fahrbewilligungen Üetlibergstrasse

- Einzelbewilligung Befahrung Üetlibergstrasse CHF 30
- Jahresbewilligung Befahrung Üetlibergstrasse CHF 150

3. Hundeabgabe

Abgaben pro Jahr (inkl. Kantonsabgabe von CHF 30)

- Pro Hund CHF 100

Meldegebühren pro Hund

- Einschreibgebühr CHF 10
- Einschreibgebühr bei verspäteter Anmeldung,
- nach vorgängiger schriftlicher Mahnung CHF 40
- Meldung an ANIS durch Gemeinde aufgrund
- Versäumnis durch Hundehalter CHF 100

4. Bewilligungen

- Abbrennen von Feuerwerk CHF 50
- Steigenlassen von Himmelslaternen CHF 50

L Steueramt

- Steuerausweis pro Steuerperiode CHF 40
- Bescheinigung für Einbürgerung CHF 60

Im Übrigen gilt die Weisung der Finanzdirektion des Kantons Zürich über die Erhebung von Verfahrenskosten durch die Steuerbehörden.

M Bestattungswesen

Die Gebühr für die Vergabe von Familiengräbern wird durch den Gemeinderat in einem separaten Erlass festgelegt.

Unter Hinweis auf Artikel 8 der Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Uitikon werden die Mehrkosten, welche über die Lieferung eines einfachen Sarges beziehungsweise einer einfachen Aschurne hinausgehen, den Erben weiterverrechnet. Desgleichen werden Mehrkosten für Leichentransporte, welche nicht durch die Bestimmung von Artikel 8 der erwähnten Verordnung abgedeckt sind, den Erben weiterverrechnet.

- Erwerb eines Familiengrabes CHF 3'000
- Auf Wunsch der Angehörigen,
Dienstleistungsvertrag für Grabunterhalt
(20 Jahre) Tarif gemäss Gärtner

N Vollzug des Umweltrechts

Für Amtshandlungen, die gestützt auf Vorschriften über den Schutz der Umwelt vorgenommen werden, gilt die kantonale Gebührenordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993.

O Verwaltungsstrafverfahren

Die Zuständigkeit zur Behandlung von Übertretungen wurde auf den 1. Juni 2007 dem Statthalteramt Dietikon übertragen.

Schreibgebühren
siehe Abschnitt A, Allg. Verwaltung

Vollzugsbestimmungen

1. Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der zuständigen Verwaltungsabteilung erhoben. Wo notwendig setzt die zuständige Behörde auf Vorschlag der Verwaltungsabteilung die Gebühren fest.
2. Die zuständige Verwaltungsabteilung stellt zusammen mit der Zustellung des Entscheides Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen zu begleichen.
3. Sofern in einem Verwaltungsverfahren mit erheblichen Kosten zu rechnen ist, kann der Gemeinderat bzw. die zuständige Verwaltungsabteilung die weitere Behandlung einer Sache von der Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.
4. Die in der vorstehenden Tarif- und Vollzugsverordnung aufgelisteten Tarifsätze werden vom Gemeinderat periodisch überprüft und angepasst.
5. Wo im Sinne der Gesetzgebung Mehrwertsteuern einzufordern sind, werden diese zusätzlich erhoben, separat ausgewiesen und mit den Gebühren bezogen.

Rechtsmittel

Gegen die Gebührenfestsetzung können Rechtsmittel im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (LS 175.2) erhoben werden.

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat vorstehende Tarif- und Vollzugsverordnung mit Beschluss vom 20. Juni 2016 genehmigt und per 1. August.2016 in Kraft gesetzt.

Sie ersetzt die kommunale Gebührenverordnung vom 10. März 2003.

GEMEINDERAT UITIKON

V. Gähwiler	B. Bauder
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Anhang I

Das vorstehende Tarif- und Vollzugsreglement stützt sich, wo nicht in den einzelnen Abschnitten gesondert erwähnt, auf nachstehende rechtliche Grundlagen:

- §§ 13 bis 16 VRG
- § 3 CRG
- Gebührengesetze der Politischen Gemeinde Uitikon gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 25. Mai 2016
- Art. 11 und Art. 18 GO

Anhang II

Die Gemeinde bezieht aufgrund separater Erlasse nachstehende Anschluss- und Benützungsgebühren:

- Anschluss- und Abonnementsgebühren für die Gemeinschaftsantennen-Anlage, Anschluss- und Abonnementsgebühren für die Nutzung von Mehrzweck-Kommunikations-Systemen sowie Konzessionsgebühren und Gebühren für Urheber- und Leistungsschutzrechte gemäss Antennenverordnung vom 27. November 1997
- Wassergebühren im Sinne von Art. 54 ff. für die kommunale Wasserversorgung gemäss Wasserversorgungsreglement vom 19. September 2012
- Kanalisationsgebühren im Sinne von Art. 11 ff. gemäss Reglement über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen vom 19. September 2012
- Kehrichtabfuhrgebühren im Sinne von Art. 11 der Abfallverordnung der Gemeinde Uitikon vom 25. November 2004.